

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 47 (1955)
Heft: 1

Artikel: Bedeutsame Neuerungen bei der COOP-Leben
Autor: Debrunner, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu empfindliche Rückschläge zu vermeiden, die Verbindung mit der Welt aufrechtzuerhalten und in Etappen die Einrichtungen jeder Art dem anzupassen, was die neuen Forderungen unserer Zeit an Begründetem und mutmaßlicher Weise Dauerhaftem an sich haben können. Zwischen den Behörden und dem Volk besteht kein Graben. Wenn sich Meinungsverschiedenheiten noch heftiger und einseitiger als vor dem Kriege bemerkbar machen, so beziehen sie sich tatsächlich nicht auf die Grundfragen: die politische Ordnung, die Landesverteidigung, die soziale Fürsorge und das Privateigentum stehen außer jeder Diskussion. Einzig über Fragen des Maßes, des Verhältnisses, der zu wählenden Mittel und der Zweckmäßigkeit gehen die Ansichten zwischen beiden manchmal auseinander. Das ist aber weder neu noch außerordentlich. Das Volk entscheidet souverän, und auch hierin ist nichts Außergewöhnliches zu erblicken.»

*

Einzelbürger und ganze Volksgruppen sind viel zu sehr auf den Staat angewiesen und dieser ist viel zu unmittelbar vom Volke selber getragen, als daß die Antithese Staat und Bürger eine tatsächliche Berechtigung hätte. Heute scheint es ein vordringliches Gebot zu sein, in der schicksalhaft enger gewordenen Bindung zwischen Staat und Bürger weniger das Negative zu suchen, als das darin enthaltene Positive zu anerkennen und hervorzuheben.

Werner Meier

Bedeutsame Neuerungen bei der COOP-Leben

Tarifrevisionen in der Lebensversicherung sind meistens gleichbedeutend mit einer Preisänderung. Um es gleich vorwegzunehmen: Im gesamten gesehen kann die Lebensversicherung bei der COOP-Leben auch nach der Tarifrevision vom 15. September zu ungefähr gleich niedriger Prämie wie bisher abgeschlossen werden. Je nach Eintrittsalter und Dauer konnte sie in vielen Positionen sogar eher noch um wenigstens tiefer gehalten werden.

Bei der Kalkulation einer Lebensversicherungsprämie sind es drei Elemente, welche die Prämienhöhe beeinflussen:

Der Zins, zu dem die von den Versicherten eingehenden Prämienzahlungen angelegt werden können. Die ständige Abnahme des Zinsfußes im Laufe der letzten Jahre zwingt zu einer vorsichtigeren Kalkulation, leider im Sinne einer Verteuerung der Lebensversicherung.

Die Sterblichkeit nimmt dagegen einen recht günstigen Verlauf. Diesem Umstand wurde bei der Tarifrevision Rechnung getragen, indem die COOP-Leben eine der neuesten Sterbetafeln verwendet.

Dank dem günstigen Sterblichkeitsverlauf konnte die durch den Zinsausfall sonst notwendig gewordene Verteuerung gänzlich oder nahezu aufgefangen werden.

Die Kosten für den Abschluß und die Verwaltung der Lebensversicherungen weisen an sich seit Jahren eine steigende Tendenz auf. Durch Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung und durch Modernisierung des Betriebes ist es gelungen, auch dieser Tendenz für den Augenblick zu begegnen.

Im Titel dieses Artikels wird auf bedeutsame Neuerungen hingewiesen. Tarifrevisionen führt man nicht alle paar Jahre durch. Die COOP-Leben hat den Anlaß benützt, um unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung ihren künftigen Versicherten zeitgemäße, moderne Versicherungslösungen offerieren zu können.

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht in der Einführung einer

Vollschutzpolice.

Sie ist mit Sonderleistungen ausgestattet, die den Versicherungsschutz wirksam verstärken und ergänzen.

Wer auf Grund einer Vollschutzpolice bei der COOP-Leben versichert ist, hat neben den ordentlichen Leistungen im Todesfall und im Erlebensfall Anspruch auf

1. *Erlaß der Prämien im Krankheitsfall.* Schon nach sechswöchiger Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfalls kommt die COOP-Leben für die Prämien der Versicherung selber auf.
2. *Ausrichtung einer Sonderzahlung bei Kinderlähmungsinvalidität:* Kinderlähmung kann zu schweren dauernden Schäden und mithin zur Invalidität führen. Dem Invaliden wird eine Sonderzahlung in der Höhe der Versicherungssumme ausgerichtet (im Maximum Fr. 20 000.– pro Versicherten), und trotzdem bleibt er weiterhin in vollem Umfange versichert, wobei er erst noch Anspruch auf Erlaß der Prämien hat.
3. *Doppelzahlung der Versicherungssumme bei Unfalltod.*
4. In die Versicherung ist eine *Mutterschaftsversicherung* eingebaut: Sie gibt bei jeder Geburt Anspruch auf die Ausrichtung eines Geburtengeldes. Ist die versicherte Person weiblichen Geschlechtes, so ist sie auch auf den Mutterschaftstod versichert. Stirbt die Versicherte an den Folgen der Mutterschaft, so wird die doppelte Versicherungssumme ausbezahlt.

Ueber die neuartige Vollschutzpolice hat die COOP-Leben eine interessante Druckschrift herausgegeben. Sie enthält nicht nur alle Einzelheiten über diese Sonderleistungen, sondern vermittelt ein recht eindruckliches Bild von den vielseitigen Verbesserungen, die

an der Lebensversicherung bei unserer COOP-Leben vorgenommen wurden.

Neben den Vollschutzpolicen sind bei der COOP-Leben natürlich auch weiterhin die einfachen Policen, ohne Einschluß von Sonderleistungen, zu haben.

Die Versicherungsbedingungen

bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages. Auch an den Bedingungen wurden eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen. Ganz allgemein zeichnen sich die neuen Versicherungsbedingungen der COOP-Leben dadurch aus, daß die Risikodeckung noch umfassender gestaltet wurde. So gelten die COOP-Policen auf der ganzen Welt; Militärdienst in Friedenszeiten (Rekrutenschule, Wiederholungskurse usw.) ist gedeckt, ebenso in der Regel das Flugrisiko. Die Geltendmachung eines Versicherungsanspruches ist denkbar einfach.

Ferner verzichtet die COOP-Leben fortan auf die Erhebung einer Policengebühr. (Beschluß des Verwaltungsrates vom 2. September 1954.)

Umgestaltet wurde sodann der Anspruch auf Rückvergütung. Ueber diese besonders interessante Neuerung bei der COOP-Leben soll später ausführlich berichtet werden.

Eine Anzahl Aenderungen verwaltungstechnischer Natur

haben zum Ziel, den Verwaltungsapparat zu vereinfachen und demnach Kosten zu sparen. Die COOP-Leben hat ein neuartiges Antragsformular eingeführt, wie es wohl erstmals in der Schweiz Verwendung findet und das namentlich den Verkehr mit dem Antragsteller vereinfacht und verbessert. Umgestaltet wurde auch das Policendokument, das fortan mit dem Adrema-Verfahren ausgefertigt werden kann. Andere Aenderungen betreffen den Aufbau des Tarifbuches und sind mehr technischer Natur, führen aber ebenfalls zu einer Vereinfachung des administrativen Apparates.

Mit diesen Neuerungen und Aenderungen wird die Tradition der COOP-Leben fortgesetzt, den Familienschutz durch Selbstvorsorge des Einzelnen nach Kräften zu fördern und mit neuzeitlichen Versicherungslösungen möglichst wirksam zu gestalten. Andererseits darf man feststellen, daß die schweizerische Genossenschaftsbewegung über ein leistungsfähiges, durchaus fortschrittliches Versicherungsinstitut verfügt. Es sollte deshalb ein ernstes Anliegen eines jeden Funktionärs dieser Bewegung sein, an der Verbreitung der genossenschaftlichen Lebensversicherung mitzuwirken – im Dienste der Familie.

E. Debrunner